

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium
Referat 6.2

An alle

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

nur per E-Mail

OKR Dr. Arne Ziekow
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 · 2 43 44 - 361
Fax 030 · 2 43 44 - 362
a.ziekow@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 6.2.9
Az. 5903-01

Berlin, 05.05.2020

Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 20.04., 23.04. und 29.04.2020 Update 10, Stand 05.05.2020, 18.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Rundschreiben vom 23.04. (Update 8) und 29.04.2020 (Update 9) haben wir Sie über Änderungen der Rechtslage und ihrer Auslegung zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) in den Ländern Berlin und Brandenburg informiert. Nunmehr habe auch die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern ihre Rechtsvorschriften erneut geändert, so dass auch im Hinblick auf diese Länder eine Aktualisierung unseres Rundschreibens vom 20.04.2020 (Update 7) veranlasst ist.

- **Berlin und Brandenburg:**

Änderungen der Rechtslage in den Ländern Berlin und Brandenburg haben sich seit unseren o. g. Rundschreiben vom 23.04 (Update 8) und 29.04.2020 (Update 9) **nicht ergeben**. Die dortigen Ausführungen gelten weiterhin. Auf die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen wird verwiesen. Die Musteraushänge für die Friedhofseingänge sind als Anlage 1 und 2 nochmals beigefügt.

- **Sachsen:**

Rechtsgrundlage:

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 30.04.2020 (Corona-Schutz-VO SN), (GVBl. S. 186), www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung.

Bestattungen und Trauerfeiern sind ohne Personenzahlbegrenzung zulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Corona-Schutz-VO SN). Voraussetzung ist, dass auch innerhalb von Räumlichkeiten die Abstandsregelungen von 1,5 m zwischen den Anwesenden und die Hygienevorschriften eingehalten werden können (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 Corona-Schutz-VO SN). Die Öffnung gewidmeter **Friedhofskapellen** zum individuellem Gebet ist zulässig, so-

fern die Mindestabstände und die Hygieneschutzmaßnahmen eingehalten werden können. Das **Betreten** und damit auch **individuelle Grabbesuche** und **Grabpflegearbeiten** sind zulässig, weiterhin aber nur alleine, mit der Partnerin oder dem Partner, mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person und deren Partnerin oder Partner sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen (§ 2 Abs. 1 Corona-Schutz-VO SN). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 20.05.2020 befristet. Ein angepasster Musteraushang für den Friedhofseingang ist als Anlage 3 beigelegt.

- **Sachsen-Anhalt:**

Rechtsgrundlage: Fünfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 02.05.2020 (EindämmungsVO ST,

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/> > Fünfte Verordnung

Die bisherige Rechtslage bleibt in Bezug auf die Friedhöfe weitgehend unverändert. Zwar sind nunmehr erst Veranstaltungen mit mehr als fünf Personen verboten (§ 1 Abs. 1 EindämmungsVO ST). Es bleibt jedoch bei der in § 1 Abs. 5 Nr. 4 EindämmungsVO ST geregelten Ausnahmeregelung für **Trauerfeiern**, an denen der engste Freundes- und Familienkreis der verstorbenen Person, Trauerredner und Geistliche und erforderliches Personal des Bestattungsunternehmens (und Friedhofs) teilnehmen dürfen. Eine zulässige Höchstzahl der Teilnehmenden ist weiterhin nicht definiert. Die dabei zu beachtenden Maßnahmen finden sich inhaltlich unverändert in § 1 Abs. 6 EindämmungsVO ST. Wie bislang schon ist sicherzustellen, dass zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, die anwesenden Personen in einer für vier Wochen aufzubewahrenden und dem Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigenden Anwesenheitsliste mit Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst werden - die Listen sind zwei Monate nach Abschluss der Trauerfeier zu vernichten -, Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder Erkältungssymptomen ausgeschlossen werden, die Teilnehmenden abgefragt werden, ob sie innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder in Kontakt zu Rückkehrern oder Infizierten standen - im Falle einer Bejahung sind sie auszuschließen - und dass aktive und geeignete Informationen der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Niesetikette erfolgen. Die **Beisetzungsfrist** für Urnen gem. § 17 Abs. 4 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann auf Antrag der Bestattungspflichtigen durch die zuständigen staatlichen Behörden weiterhin auf bis zu 3 Monate nach der Einäscherung verlängert werden. **Individuelle Grabbesuche** sind nunmehr mit vier weiteren Personen, sofern es sich bei diesen um Angehörige des eigenen Hausstandes oder in gerader Linie verwandte Personen (z.B. Eltern, Kinder) handelt auch mit mehr, und unter Beachtung der Mindestabstandsregelungen und Hygieneregungen zulässig (§ 1 Abs. 1 EindämmungsVO ST). **Gottesdienste** außerhalb von Trauerfeiern sind zulässig, soweit die kirchlicherseits zugesagten Hygieneschutzmaßnahmen beachtet werden (§ 1 Abs. 4 EindämmungsVO ST). Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sowie die Arbeitsschutzmaßnahmen sind zu gewährleisten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3; Abs. 3 EindämmungsVO ST). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 27.05.2020 befristet.

- **Mecklenburg-Vorpommern:**

Rechtsgrundlage:

Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 17.04.2020 (GVBl. S. 158), in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Schutz-Verordnung vom 30.04.2020 (GVBl. S. 214) (Corona-Schutz-VO MV), <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/> > Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit > Ministerium im Blick > Wichtige Informationen zum Coronavirus > Aktuelle Informationen > Verordnungen der Landesregierung

Bestattungsfeiern sind in Kapellen und Kirchen zulässig, wenn die Abstandsregelungen von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden und den Anwesenden das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen wird, sich je 10 qm Fläche der Räumlichkeit nur je eine Person, ggfs. zuzüglich betreuungsbedürftiger Personen, aufhält und durch Aushänge über die Abstandsregelungen, Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen informiert wird (§ 8 Abs. 5 Satz 1 Corona-Schutz-VO MV). Unter **freiem Himmel** können Bestattungsfeiern mit bis zu 50 Personen stattfinden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen wird (Ausnahme: Kinder bis zum Schuleintritt, medizinische Gründe) und die aktuellen Hygieneanforderungen eingehalten werden; bei über 50 Personen ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde herzustellen (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Corona-Schutz-VO). In jedem Fall sind die anwesenden Personen einschließlich der beruflich Tätigen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die Vor- und Familiennamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer enthalten muss, bis vier Wochen nach der Bestattung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde herauszugeben ist (§ 8 Abs. 3 Corona-Schutz-VO MV). **Individuelle Grabbesuche** sind nur alleine, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen gestattet (§ 1 Abs. 2 Corona-Schutz-VO MV). Die Geltungsdauer der Verordnung ist bis zum Ablauf des 10.05.2020 befristet.

Hinweise und Empfehlungen:

- **Abweichende örtliche Bestimmungen:** Es ist nicht auszuschließen, dass die für den Friedhof örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden von den landesrechtlichen Vorschriften abweichende, insbesondere verschärfende Regelungen erlassen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Internetseiten der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörden.
- **Anwesenheitslisten:** Ausdrücklich vorgeschrieben sind Anwesenheitslisten nur in Berlin, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Allerdings haben sich die Kirchen zu Ermöglichung von Gottesdiensten dazu verpflichtet, dass Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Es besteht daher die dringende Empfehlung, Anwesenheitslisten mit den Angaben Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer auch in den Ländern Brandenburg und Sachsen zu führen. Sie sollten in Abstimmung mit dem vor Ort tätigen Bestattungsunternehmen als kombinierte Anwesenheits- und Kondolenzliste geführt werden, von der ggfs. Kopien für die Aufbewahrung beim Friedhofsträger gefertigt werden können. Dabei ist zur Vermeidung der Weitergabe des Virus und aus Datenschutzgründen unbedingt darauf zu achten, dass die Listen nicht durch Selbsteintragung der Anwesenden, sondern durch eine vom Friedhofsträger selbst oder in Absprache mit den Bestattungsunternehmen zu bestimmende Person geführt werden, eine Einsichtnahme in die Liste durch Dritte ausgeschlossen und der Mindestabstand zwischen den einzutragenden und eintragenden Personen gewahrt wird. Die Listen sind bis vier Wochen nach der Bestattung aufzubewahren und anschließend zu vernichten.
- **Arbeitsschutzmaßnahmen:** Als Arbeitgeber ist der Friedhofsträger zur Einhaltung von Arbeitsschutzstandards auch im Hinblick auf den Infektionsschutz verpflichtet. Hinweise hierzu enthält z. B. der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html) oder die Corona-Info der der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) (www.svlfg.de/corona-uebersicht). > Mitarbeitende
- **Gebühren:** Soweit die Friedhofskapelle/Trauerhalle weder für eine Bestattungsfeier noch für eine stille Abschiednahme genutzt wird, darf die für die Kapellennutzung vorgesehene Gebühr nicht erhoben werden. Die bloße Aufbahrung von Sarg oder Urne in der Kapelle ohne Zugangsmöglichkeit der Trauernden kann die Gebühr nicht auslösen. Bei Verlegung von Trauerfeierterminen durch die Angehörigen sollte die dafür vorgesehene Verwaltungsgebühr nicht erhoben werden. > Kapellenbenutzung, Trauerfeiern

- **Hinweise:** Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die staatlichen Betretensregelungen am Friedhofseingang auszuhängen. Es empfiehlt sich aber im Interesse einer Eindämmung des Virus, Hinweisschilder nach den als Anlagen 1 - 3 beigefügten Muster am Eingang auszuhängen.
- **Hygienemaßnahmen:** Soweit landesrechtlich als Voraussetzung der Durchführung von Bestattungsfeiern auf die Einhaltung von Hygienemaßnahmen verwiesen wird, können die von den Kirchen zur Ermöglichung von Gottesdiensten eingegangenen Selbstverpflichtungen als Standard herangezogen werden. Sie sind abrufbar unter www.ekbo.de/service/corona.html > Infektionsschutz in Kirche und Gemeinde. Dort sind auch Plakate zur Erfüllung der teilweise landesrechtlich vorgeschriebenen Informationspflichten abrufbar. > Arbeitsschutzmaßnahmen, Anwesenheitslisten, Mitarbeitende
- **Kapellenbenutzung:** Die nach § 19 Abs. 1 Friedhofsgesetz ev. bestehende Verpflichtung zur Nutzung einer Friedhofskapelle zur Bestattungsfeier oder stillen Abschiednahme kann derzeit nur dort eingehalten werden, wo die baulichen Voraussetzungen eine Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregeln für die zulässige Anzahl von Teilnehmenden möglich machen. Lassen die baulichen Verhältnisse dies nicht zu, ist die Benutzungspflicht vorübergehend aufgehoben. > Gebühren, Trauerfeiern
- **Mitarbeitende:** Kontakte der Mitarbeitenden mit den Trauernden sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abläufe sind so zu planen, dass die landesrechtlich vorgegebenen Mindestabstände zwischen Mitarbeitenden und Trauernden eingehalten werden. Zu diesem Zweck können die Hinterbliebenen z. B. gebeten werden, ihre Blumengebilde selbst abzulegen. Bestattungsanmeldungen sollten vorzugsweise telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen werden. Bei persönlichen Vorsprachen in der Verwaltung ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Abstandes zwischen Verwaltungsmitarbeitenden und Besuchern sicherzustellen. > Anwesenheitslisten, Arbeitsschutzmaßnahmen
- **Schließung:** Friedhöfe müssen auf der Grundlage der staatlichen Anordnungen nicht gesondert verschlossen werden. Die Möglichkeit des Verschlusses außerhalb der bekannt gegebenen regulären Öffnungszeiten bleibt davon unberührt.
- **Trauerfeiern:** Der Ablauf der Trauerfeiern sollte möglichst kurz gehalten werden. Soweit vorhandene Friedhofskapellen die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen und Hygieneregeln für die landesrechtlich zulässige Teilnehmendenzahl nicht möglich machen, sollten die Trauerfeiern unter freiem Himmel und an einem Platz stattfinden, der die Einhaltung der Mindestabstandsregeln zulässt. > Kapellenbenutzung, Gebühren
- **Trauergespräche:** Trauergespräche sollten nur in kleinem Kreis geführt und der Kontakt zu Risikogruppen vermieden werden.
- **Urnenbeisetzungen:** Bei der Anmeldung von Bestattungen für Urnen mit einer die landesrechtlich zulässige Höchstzahl überschreitenden Teilnehmendenzahl sollte unter Hinweis auf die bestehenden Restriktionen für eine Verschiebung der Beisetzung insgesamt oder zumindest der Gedenkfeier auf einen späteren Zeitpunkt geworben werden.

Nach wie vor kann es zum Erlass regional abweichender Bestimmungen oder kurzfristigen Änderungen der Verordnungen kommen. Bitte informieren Sie sich daher weiterhin auch bei Ihren örtlich zuständigen staatlichen Stellen. Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 20.04.2020 (Update 7). Die Rundschreiben und weitere Informationen sind auch abrufbar unter <https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html> und www.ekbo.de/service/corona.html.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ziekow

Anlage 1

Musteraushang Friedhofseingang Berlin

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und –besucher,

das Land Berlin hat durch die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus den Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft eingeschränkt. Das Betreten ist des Friedhofs daher unter Beachtung seiner Widmung als Ort des Totengedenkens nur innerhalb der Öffnungszeiten und nur zulässig,

- zur Teilnahme an Bestattungen und
- zum Aufenthalt insbesondere zum individuellen Grabbesuch einschließlich Grabpflege.

Bei jeglichem Aufenthalt auf dem Friedhof ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, einzuhalten. Das Betreten außerhalb von Trauerfeiern ist nur alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushaltes, mit Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht oder mit einer anderen haushaltsfremden Person zulässig. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird empfohlen. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der Verordnung vom 28.04.2020.

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Ihre Friedhofsverwaltung

Anlage 2

Musteraushang Friedhofseingang Brandenburg

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und -besucher,

das Land Brandenburg hat durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus das Betreten öffentlicher Orte, Grünanlagen und Parks, wozu auch Friedhöfe gehören, eingeschränkt. Das Betreten ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten

- zur Teilnahme an Bestattungen und
- ansonsten nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes

gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 3 Nr. 4 und 5, § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 17.04.2020 (GVBl. II, Nr. 21) i. d. F. d. Änderungsverordnung vom 24.04.2020 (GVBl. II, Nr. 25).

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/downloads/> > Eindämmungsverordnung gültig ab 20.04.2020 und Eindämmungsverordnung (Änderung) gültig seit 24.04.2020

Ihre Friedhofsverwaltung

Anlage 3

Musteraushang Friedhofseingang Sachsen

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und -besucher,

der Freistaat Sachsen hat durch die Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 Einschränkungen bei Aufenthalt im öffentlichen Raum, wozu auch Friedhöfe gehören, erlassen. Das Betreten des Friedhofs ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten

- zur Teilnahme an Bestattungen und
- ansonsten nur alleine, in Begleitung der Partnerin oder des Partners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person sowie deren Partnerin oder Partner sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht

gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Das Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung wird empfohlen. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 Nr. 3 und § 2 i. V. m. § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 vom 30.04.2020.

www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung.

Ihre Friedhofsverwaltung